

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger
ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

WS 2010/2011

1. Übungsfall

Der Schweizer Joachim J, geboren am 23.3.1980 in Zürich, beschloss nach erfolgreichem Ablegen der Matura sein Traumstudium der Rechtswissenschaften fernab seiner Heimat zu belegen. Frei nach dem Motto „In Linz beginnt’s“ zog er in die oberösterreichische Landeshauptstadt, wo er noch immer in seiner 30 m²-Studentenwohnung (Birkenweg 5, 4040 Linz) wohnhaft ist.

Sein im Wintersemester 1998/1999 begonnenes Jus-Studium verlief in der Folge durchaus erfolgreich. Motiviert durch gute Prüfungsleistungen bewarb er sich Anfang 2002 am Institut für Arbeits- und Sozialrecht als Studienassistent, wo er auch tatsächlich einen Vertrag für das Sommersemester (vier Monate, halbtags) erhielt. Der fleißige und aufgrund seines Dialekts allseits beliebte Joachim sponidierte schließlich im Februar 2003 zum Magister iuris. Da Joachim im Zuge der Erstellung seiner Diplomarbeit große Freude am Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten gefunden hatte, beschloss er, an das Diplomstudium der Rechtswissenschaften auch gleich das Doktoratsstudium anzuhängen. Wie es der Zufall wollte, wurde ab März 2003 eine Stelle als Universitätsassistent mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre frei und da Joachims juristisches Talent auch dort nicht unbemerkt blieb, erhielt er den ausgeschriebenen Posten. Nach zweijähriger Tätigkeit am Institut schloss er die Dissertation erfolgreich ab.

Nachdem sich seine publizierte Dissertation als Verkaufsschlager entpuppte, fühlte sich Joachim auch bereit für seine ersten Gehversuche in der Praxis; seine neunmonatige Gerichtspraxis absolvierte er am Bezirks- bzw Landesgericht Linz. Sein Dienstverhältnis wurde dort sogar aufgrund hervorragender Leistungen einmal für drei Monate verlängert. Tief beeindruckt von mitreißenden Plädoyers einiger Rechtsanwälte trat er am 1.9.2006 als Rechtsanwaltsanwärter in eine anerkannte, mittelgroße Linzer Kanzlei ein. Es folgten drei von Fleiß und viel Arbeit geprägte Jahre; seine Anwaltsprüfung legte Joachim im September 2009 erfolgreich ab. Nach diesen drei sehr anstrengenden und entbehrungsreichen Jahren beschloss Joachim, sich eine Auszeit von der Juristerei zu nehmen und sich einen weiteren Lebenstraum zu erfüllen. Es zog ihn nach Australien, wo er als Tauchlehrer am Great Barrier Reef arbeitete. Nach einer, zwar landschaftlich wunderschönen, aber geistig wenig fordernden Zeit in down-under will Joachim nun im Oktober 2010 wieder voll juristisch durchstarten. Um selbständig als Rechtsanwalt tätig werden zu können, möchte sich Joachim in die Rechtsanwaltsliste der zuständigen Rechtsanwaltskammer eintragen lassen. Joachim hat auch schon die notwendigen Büroräumlichkeiten für seine Kanzlei im niederösterreichischen Amstetten angemietet, um sobald wie möglich seine Kanzlei eröffnen zu können.

Aufgabe: Verfassen Sie im Namen des Joachim J den erforderlichen Schriftsatz!

**I. Abschnitt.
Erfordernisse zur Ausübung der
Rechtsanwaltschaft.**

§ 1. (1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft [...] bedarf es [...] der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. (§§ 5 und 5a)

[...]

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) [...] die österreichische Staatsbürgerschaft;
 - b) die Eigenberechtigung;
 - c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);
 - d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;
 - e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;
- [...]

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.
[...]

§ 2. (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder [...] bei einer Verwaltungsbehörde, [oder] an einer Hochschule [...] bestehen. [...]

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens neun Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, sind auch anzurechnen:

1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;

2. [...]

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) an gerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

§ 3. (1) Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen [...]

§ 5. (1) Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.
[...]

**III. Abschnitt
Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß.**

§ 22. (1) Die Rechtsanwaltskammern werden durch sämtliche in die Liste eingetragene Rechtsanwälte, die in dem derzeit bestehenden Sprengel jeder Kammer ihren Kanzleisitz haben, [...] gebildet.
[...]

§ 23. (1) Der Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammer erstreckt sich auf das Bundesland, für das sie errichtet wurde [...]. Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte [...] durch ihren Ausschuss.
[...]

§ 28. (1) Zu dem Wirkungskreise des Ausschusses gehören:
a) die Führung der Rechtsanwaltsliste (§§ 1 und 5 ff), insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in dieselbe, sowie [...]

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, BGBl 524,
mit dem eine Rechtsanwaltskammer für
Niederösterreich [...] gebildet [...] [wird].

Artikel I

§ 1. Für das Gebiet des Landes Niederösterreich wird die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten aus den in die Liste eingetragenen Rechtsanwälten mit dem Kanzleisitz in Niederösterreich, für das Gebiet des Landes Burgenland die [...] gebildet.
[...]